

## Newsletter Steuern Luzern 5 / 2024 Steuer+Praxis

13.03.2024

---

### **Aktienkapital in Fremdwährung**

**Seit dem 1. Januar 2023 kann das Aktien- bzw. das Stammkapital einer Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung lauten. Dieser Newsletter bietet Auskunft über die wichtigsten Praxisfragen in diesem Bereich.**

Seit dem 1. Januar 2023 kann das Aktien- bzw. das Stammkapital einer Gesellschaft unter den nachfolgenden Voraussetzungen in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung lauten und muss nicht mehr ausschliesslich in Franken denominated sein:

- Die Fremdwährung muss für die Gesellschaft wesentlich sein
- Im Zeitpunkt der Errichtung muss der Gegenwert des Aktienkapitals umgerechnet mindestens CHF 100'000 (bzw. CHF 20'000 bei einer GmbH) betragen

Als zulässige ausländische Währungen gelten Britische Pfund, Euro, US-Dollar und Yen (vgl. Art. 45a Handelsregisterverordnung Anhang 3, in Kraft seit dem 1. Januar 2023). Lautet das Aktien- bzw. das Stammkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen.

#### **Zeitpunkt der Umstellung und rechtliche Voraussetzungen**

Die Generalversammlung kann den Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, auf den Beginn eines Geschäftsjahrs beschliessen. Dies bedingt einen Generalversammlungsbeschluss sowie eine Anpassung der Statuten. Der Beschluss des Verwaltungsrats muss zwingend den angewandten Umrechnungskurs festhalten. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats müssen öffentlich beurkundet werden.

Sofern die Rechnungslegung bereits in Fremdwährung erfolgt, empfiehlt sich die Verwendung desselben Umrechnungskurses, wie er für die Umrechnung der massgebenden Jahresrechnung von der funktionalen Währung in die Darstellungswährung verwendet wurde.

#### **Buchhalterische Abbildung der Umwandlung**

Für die Umrechnung der Aktiven und Passiven von Franken in die funktionale Fremdwährung wird der durch den Verwaltungsrat festgehaltene Umrechnungskurs verwendet. Erfolgte die

Rechnungslegung bisher in Franken, so können sämtliche Buchwerte zum festgelegten Umrechnungskurs in die neue funktionale Währung umgerechnet werden. Es entstehen dabei keine Umrechnungsdifferenzen und keine Steuerfolgen.

Erfolgte die Rechnungslegung bereits in der funktionalen Währung, so führt die Umrechnung auf Seiten der Passiven und je nach gewähltem Umrechnungskurs auch auf Seiten der Aktiven zu Währungsumrechnungsdifferenzen. Bei den Aktiven entstehen diese Differenzen immer dann, wenn aufgrund des gewählten Umrechnungskurses die umgerechneten Werte in der Fremdwährung nicht den in dieser Fremdwährung denominierten Aktiven entsprechen (z.B. Darlehensforderung in Fremdwährung). Solche Differenzen müssen auf die bisherigen Werte in der funktionalen Währung angepasst werden. Dabei ist in der Regel eine erfolgswirksame Verbuchung der Währungsdifferenzen vorzunehmen. Eine bestehende, zum Stichtagskurs umgerechnete, Rückstellung für unrealisierte Währungsgewinne ist ebenfalls erfolgswirksam aufzulösen.

Für die Umrechnung der Eigenkapitalkonti von Franken in die funktionale Fremdwährung wird ebenfalls der vom Verwaltungsrat festgehaltene Kurs verwendet. Etwaige Währungsumrechnungsdifferenzen, die sich aus der Umwandlung der Eigenkapitalkonti ergeben, sind als Umgliederung innerhalb der Eigenkapitalkonti zu behandeln und nicht über die Erfolgsrechnung zu verbuchen. Dasselbe gilt für eine allfällige Rundung des nominellen Aktienkapitals (gemäss Eintragung im Handelsregister) nach der Umrechnung zum Umwandlungskurs in die funktionale Währung.

### **Steuerliche Implikationen der Umwandlung des Aktienkapitals in eine Fremdwährung**

Gemäss [Kreisschreiben Nr. 29c](#) zum Kapitaleinlageprinzip der ESTV Ziff. 9.1. und Anhang 5 ist die Umwandlung der gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen von Franken in die funktionale Fremdwährung direkt im Eigenkapital zu verbuchen und gewinnsteuerneutral.

Auch erfolgswirksam verbuchte Aufwände und Erträge aus der Umstellung der Rechnungslegung und des Aktienkapitals / Kapitaleinlagereserven bei bestehender Buchführung in funktionaler Währung stellen grundsätzlich Umrechnungsdifferenzen dar und sind für Steuerzwecke erfolgsneutral zu behandeln. Dies gilt auch für die Auflösung der Umrechnungsdifferenz, welche aus der bisherigen Umrechnung von der funktionalen Währung in die Darstellungswährung (CHF) entstand. Vorbehalten bleiben Umrechnungsgewinne, welche aufgrund der Wahl eines Umrechnungskurses entstehen, welcher vom Umrechnungskurs der letzten massgebenden Bilanz in Franken abweicht. Führt die Wahl des Umrechnungskurses und die nachfolgende Anpassung spezifischer Aktiven (und Passiven) auf die in der Fremdwährung denominierten Werte (z.B. Nominalbetrag eines Aktivdarlehens in der Fremdwährung) zu einem Umrechnungsgewinn, so ist dieser in dem Umfang steuerbar, wie das Eigenkapital in der funktionalen Fremdwährung zunimmt.

Um steuerbare Differenzen generell zu vermeiden, empfehlen wir bei bestehender funktionaler Wahrung die Verwendung desselben Umrechnungskurses (Stichtageskurs) wie fur die Erstellung der letzten Bilanz in Franken.

### **Autor/Kontakt**

Abteilung Juristische Personen  
Callcenter: [041 228 57 10](tel:0412285710)  
Mailbox: [dst.jp@lu.ch](mailto:dst.jp@lu.ch)

Finanzdepartement  
**Dienststelle Steuern**  
Buobenmatt 1  
Postfach 3464  
6002 Luzern